

STAATSKANZLEI

Kommunikationsdienst des Regierungsrats

13. Oktober 2017

MERKBLATT

Regierungs- und Verwaltungskommunikation im Kanton Aargau – Grundsätze und Spielregeln Zusammenarbeit mit den Medien

1. Grundsätze

Die Informationstätigkeit des Regierungsrats und der Verwaltung orientiert sich an den folgenden Grundsätzen:

- einheitlich und kollegial
- aktiv und rechtzeitig
- wahr und sachlich
- transparent und umfassend
- dialoggruppengerecht und koordiniert.

2. Ziele der Regierungs- und Verwaltungskommunikation

- Die Entscheide des Regierungsrats sind bekannt, nachvollziehbar und verständlich.
- Regierungsrat und Verwaltung wecken mit ihrer Kommunikationsarbeit Interesse und Aufmerksamkeit für ihre Vorhaben und generieren durch Transparenz Vertrauen in die Arbeit des Regierungsrats und der Verwaltung.
- Der Regierungsrat und die Mitglieder der Verwaltung werden als glaubwürdige und kompetente Behörde wahrgenommen.
- Die Zielgruppen sind in der Lage, sich über die Entscheide des Regierungsrats und die Tätigkeiten der Verwaltung eine eigene Meinung zu bilden und bei demokratischen Entscheiden aktiv und selbstbestimmt mitzuwirken.
- Der Regierungsrat informiert die Mitarbeitenden der kantonalen Verwaltung zeitgerecht und umfassend über alle wichtigen Projekte und Ereignisse und insbesondere über alle personalrelevanten Geschäfte. Er erreicht damit eine Identifikation der Mitarbeitenden mit dem Arbeitgeber Kanton. Die Verwaltung des Kantons Aargau wird als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen.

3. Kommunikationsleitlinien

- **Umfassend:** Die Regierungs- und Verwaltungskommunikation des Kantons Aargau umfasst alle Aufgaben und Tätigkeiten des Regierungsrats und der Verwaltung.
- **Einheitlich und kollegial:** Das Kollegialitätsprinzip verlangt, dass der Regierungsrat gegen ausser mit einer Stimme spricht. Die Information richtet sich – unabhängig von Einzelinteressen von

Behördenmitgliedern – nach dem Mehrheitsentscheid der Kollegialbehörde. Die Information der Öffentlichkeit über Regierungsentscheide geschieht unter Wahrung des Sitzungsgeheimnisses.

- **Aktiv:** Der Regierungsrat informiert die Öffentlichkeit aktiv. Die Behörden des Kantons Aargau sind per Gesetz zur Information (mit Geheimhaltungsvorbehalt) verpflichtet.
- **Frühzeitig / rechtzeitig:** Die Behörden sollen frühzeitig beziehungsweise rechtzeitig (entsprechend dem Rhythmus ihrer Geschäftsabwicklung) informieren.
- **Sachlich und wahr:** Die Informationen sind nach dem Wissensstand des Regierungsrats und der Verwaltung wahr, sachlich und möglichst objektiv.
- **Transparent:** Für die Meinungs- und Willensbildung in einer direkten Demokratie ist es entscheidend, dass die Bürgerinnen und Bürger erkennen können, aus welcher Quelle eine Information stammt. Information wird deshalb immer unter Angabe der verantwortlichen Stelle publiziert.
- **Vollständigkeit:** Die Information muss vollständig sein – ohne Wichtiges wegzulassen oder Negatives zu verschweigen. Alle wesentlichen Tatsachen und Zahlen sind der Öffentlichkeit vollständig bekannt zu geben, sofern nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen im Weg stehen. Dabei ist irrelevant, ob die Information positiv oder negativ wirkt.
- **Zielgruppengerecht:** Die Information ist in ihrer Verständlichkeit der Zielgruppe angepasst, jedoch ohne die Vollständigkeit und die Sachlichkeit zu tangieren.
- **Koordiniert:** Information und Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit setzt die Koordination aller Akteure voraus. Die Koordination erfolgt über eine rechtzeitige und vorausschauende Kommunikationsplanung. Die Menge der Veröffentlichungen ist auch an den Bedürfnissen der Medien und der Medienschaffenden auszurichten.

4. Spielregeln für die Zusammenarbeit mit den Medien

4.1 Recherchen und Interviews

- Recherchierende Medienschaffende erhalten zum gewünschten Thema die Auskunft exklusiv.
- Ist eine Einladung zur Medienkonferenz verschickt worden, erhalten Medienschaffende in der Regel keine Auskünfte mehr über das zu informierende Thema.
- Über Einladungen zu Medienkonferenzen, Point de Presse usw. erfolgt keine thematische Berichterstattung.
- Für Interviews und Statements brauchen die Mitarbeitenden des Kommunikationsdienstes des Regierungsrats sowie der Kommunikationsdienste der Departemente eine Vorbereitungszeit. Der Zeitbedarf richtet sich unter anderem nach dem Umfang und der Komplexität der Fragen sowie dem erforderlichen Abklärungsaufwand.
- Medienschaffende von Printmedien unterbreiten – gemäss Absprache – Interviews, Statements und Zitate zum Gegenlesen und erhalten danach die Freigabe zur Publikation. Die Mitarbeitenden des Kommunikationsdienstes des Regierungsrats sowie der Kommunikationsdienste der Departemente sind bestrebt, möglichst rasch Rückmeldung zu geben.

4.2 Medienmitteilungen und Regierungsbulletins

- Zu allen wichtigen Regierungsbeschlüssen wird ein Communiqué oder ein Regierungsbulletin publiziert. Dies gilt für Botschaften des Regierungsrats oder für Antworten auf wichtige Vorstösse aus dem Grossen Rat. Über Regierungsbeschlüsse wird meist am übernächsten Freitag nach der

Regierungssitzung informiert (die Publikation vieler Regierungsbeschlüsse muss mit dem Grossrats-Versand koordiniert werden).

- Die Medienmitteilungen werden - wenn immer möglich – am frühen Vormittag publiziert.
- In den Medienmitteilungen werden Auskunftspersonen und –zeiten für Rückfragen beziehungsweise ergänzende Auskünfte benannt.

4.3 Medienkonferenzen / Point de Presse

- In der Regel wird pro Tag nur eine Medienkonferenz bzw. ein Point de Presse durchgeführt; Regierungsmedienkonferenzen finden normalerweise am Freitag statt.
- Die Einladung wird rechtzeitig zugestellt.
- Die Medienkonferenzen finden in der Regel am Vormittag vor 10 Uhr statt. Normaler Durchführungsort ist der Konferenzraum 43 A im Regierungsgebäude.
- Medienmitteilung und Unterlagen zu Medienkonferenzen werden in der Regel Medienschaffenden auf Anfrage im Voraus mit Sperrfrist "Beginn Medienkonferenz" zugestellt.
- An den Medienkonferenzen können Medienschaffende im Plenum und im Anschluss an den offiziellen Teil Fragen stellen. Die Referenten und Auskunftspersonen stehen für Einzelinterviews, Statements usw. zur Verfügung.

Die Mitarbeitenden des Kommunikationsdiensts des Regierungsrats sowie der Kommunikationsdienste der Departemente sind bestrebt, die Grundsätze, Leitlinien und Spielregeln einzuhalten. Umständehalber sind begründete Ausnahmen und Abweichungen nicht auszuschliessen.